

# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philapitsch, LL.M. als Senatsvorsitzenden sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, gemäß § 2 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 Z 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, wie folgt entschieden:

## I. Spruch

- Über Anzeige der **WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH** (FN 126205 x beim Landesgericht für ZRS Graz), Inhaberin der mit Bescheid der KommAustria vom 05.12.2008, KOA 4.220/08-001, bestätigt mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates (BKS) vom 15.06.2009, GZ 611.196/0003-BKS/2009, erteilten Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform, welche die Versorgung der Weststeiermark und des Zentralraums Graz („MUX C – Weststeiermark und Zentralraum Graz“) umfasst, zuletzt geändert mit den Bescheiden der KommAustria vom 19.08.2015, KOA 4.220/15-005 (Änderung des Programmbouquets) sowie KOA 4.220/15-006 (Änderung der fernmelderechtlichen Bewilligung), wird gemäß § 25 Abs. 6 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, festgestellt, dass mit der Aufnahme des von der kanal3 Regionalfernseh GmbH (FN 379450 s) veranstalteten Programms „kanal3 (Steiermark)“ in das Programmbouquet unter gleichzeitigem Wegfall des von der Weststeirischen Regionalfernseh GmbH (FN 367957 p) veranstalteten Programms „kanal3“ weiterhin den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 und § 25 Abs. 2 AMD-G entsprochen wird.
- Das mit Spruchpunkt 4.3.1. des Bescheides der KommAustria vom 05.12.2008, KOA 4.220/08-001, in der Fassung des Bescheides der KommAustria vom 19.08.2015, KOA 4.220/15-005 genehmigte Programmbouquet wird gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm § 25 Abs. 6 AMD-G dahingehend geändert, dass es nunmehr nachfolgende Fernsehprogramme umfasst:
  - „KULT 1“ der Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH
  - „kanal3 (Steiermark)“ der kanal3 Regionalfernseh GmbH

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 15.02.2016, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt, zeigte die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH eine Änderung des mit Spruchpunkt 4.3.1. des Bescheides der KommAustria vom 05.12.2008, KOA 4.220/08-001, bestätigt mit Bescheid des BKS vom 15.06.2009, GZ 611.196/0003-BKS/2009, genehmigten – und seither mehrfach geänderten – Programmbouquets an und beantragte insoweit die Änderung des Zulassungsbescheides. Konkret teilte die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH mit, dass beabsichtigt sei, künftig das Programm „kanal3 (Steiermark)“ der kanal3 Regionalfernseh GmbH in 8750 Judenburg, Burggasse 15, zu verbreiten. Diese werde in Zukunft anstelle der Weststeirischen Regionalfernseh GmbH in 8570 Voitsberg, Hauptplatz 46, das Programm „kanal3“ produzieren. Dem Schreiben legte die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH einen Verbreitungsvertrag mit der kanal3 Regionalfernseh GmbH vom 12.02.2016 bei.

Mit Schreiben vom 22.02.2016 informierte die KommAustria die Weststeirische Regionalfernseh GmbH in 8570 Voitsberg, Hauptplatz 46, über die beabsichtigte Änderung des Programmbouquets bzw. darüber, dass die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH auf ihrer Multiplex-Plattform in Zukunft das Programm „kanal3 (Steiermark)“ der kanal3 Regionalfernseh GmbH anstelle des bisher von ihr veranstalteten Programms „kanal3“ verbreiten möchte. Der Weststeirische Regionalfernseh GmbH wurde hierzu eine Stellungnahmemöglichkeit binnen zwei Wochen eingeräumt.

Mit Schreiben vom 14.03.2016 nahm die Weststeirische Regionalfernseh GmbH dahingehend Stellung, dass sie beabsichtige, ihre aufrechte Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des Programms „kanal3“ über die Multiplex-Plattform „MUX C – Weststeiermark und Zentralraum Graz“ der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH mit Erteilung der Zulassung an die kanal3 Regionalfernseh GmbH zurückzulegen.

### 2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentliche Sachverhalt fest:

Die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH ist aufgrund des rechtskräftigen Bescheides des BKS vom 15.06.2009, GZ 611.196/0003-BKS/2009, Inhaberin einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform für die Dauer von zehn Jahren, welche die Versorgung der Weststeiermark und des Zentralraums Graz umfasst („MUX C – Weststeiermark und Zentralraum Graz“).

Mit Bescheid der KommAustria vom 26.04.2010, KOA 4.220/10-004, wurde die ursprünglich zugeordnete Übertragungskapazität „SFN Steiermark Ost Kanal 69“ dahingehend geändert, dass sie seither „SFN Steiermark Ost Kanal 29“ lautet und zunächst folgende Standorte umfasste:

- „VOITSBERG 2 (Arnstein) Kanal 29“ (Beilage 10ST100a)
- „KÖFLACH 2 (Gößnitz) Kanal 29“ (Beilage 10ST100b)
- „GRAZ 11 (Schöckl - West) Kanal 29“ (Beilage 10ST100c)
- „GRAZ 10 (Jakomini) Kanal 29“ (Beilage 10ST100d)

Die Funkanlage „VOITSBERG 2 (Arnstein) Kanal 29“ wurde von der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH am 08.07.2010 in Betrieb genommen. Die Inbetriebnahme der Sendeanlagen „KÖFLACH 2 (Gößnitz) Kanal 29“ und „GRAZ 11 (Schöckl - West) Kanal 29“ erfolgte am 30.11.2010.

Mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 19.08.2015, KOA 4.220/15-006, wurde der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH die zugeordnete Sendeanlage „GRAZ 10 (Jakomini) Kanal 29“ wegen Nichtnutzung bzw. nicht erfolgter Inbetriebnahme über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren entzogen.

Es stehen insgesamt 14,93 MBit/s Datenrate zur Verfügung. Diese Datenrate ermöglicht die Verbreitung von bis zu vier Programmen in der erforderlichen Qualität.

Zuletzt wurde das mit Spruchpunkt 4.3.1. des Bescheides der KommAustria vom 05.12.2008, KOA 4.220/08-001, genehmigte Programmbouquet (bestätigt mit Bescheid des BKS vom 15.06.2009, GZ 611.196/0003-BKS/2009) der Multiplex-Betreiberin mit Bescheid der KommAustria vom 19.08.2015, KOA 4.220/15-005, dahingehend geändert, dass dieses die Fernsehprogramme „kanal3“ der Weststeirischen Regionalfernseh GmbH und „KULT 1“ der Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH umfasst.

Die bestehenden freien Kapazitäten für Fernseh- und Hörfunkprogrammveranstalter auf der Multiplex-Plattform „MUX C – Weststeiermark und Zentralraum Graz“ werden potentiellen Interessenten auf der Website der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH („www.wktv.at“) zur Kenntnis gebracht.

Am 16.12.2015 hat sich die kanal3 Regionalfernseh GmbH (FN 379450 s beim LG Leoben) mit Sitz in 8750 Judenburg, Burggasse 15, vormals unter Mur-Mürztal Reginalfernseh GmbH firmierend, um die Verbreitung des Fernsehprogramms „kanal3 (Steiermark)“ über die Multiplex-Plattform der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH beworben. Die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH hat diese Bewerbung hierauf auf ihrer Website („www.wktv.at“) für die Dauer von zwei Wochen öffentlich bekannt gemacht und mit dem Hinweis verbunden, dass weitere Interessenten binnen einer zweiwöchigen Frist die Gelegenheit haben, sich ebenfalls für den freien Programmplatz zu bewerben. Eine weitere Bewerbung langte bei der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH nicht ein.

Am 12.02.2016 wurde zwischen der kanal3 Regionalfernseh GmbH und der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH eine Vereinbarung über die Verbreitung des Programms „kanal3 (Steiermark)“ der kanal3 Regionalfernseh GmbH über die terrestrische Multiplex-Plattform der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH abgeschlossen. Dieser Verbreitungsvertrag wurde der KommAustria am 15.02.2016 vorgelegt.

Mit Schreiben vom 14.03.2016 nahm die Weststeirische Regionalfernseh GmbH auf Nachfrage der KommAustria dahingehend Stellung, dass sie beabsichtige, ihre aufrechte Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des Programms „kanal3“ über die Multiplex-Plattform „MUX C – Weststeiermark und Zentralraum Graz“ der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH mit Erteilung der Zulassung an die kanal3 Regionalfernseh GmbH zurückzulegen.

Mit Bescheid der KommAustria vom 07.04.2016, KOA 4.420/16-003, wurde der kanal3 Regionalfernseh GmbH gemäß § 5 Abs. 1 bis 3 AMD-G eine Zulassung zur Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „kanal3 (Steiermark)“ über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C – Weststeiermark und Zentralraum Graz“ der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Gemäß diesem Bescheid verbreitet die kanal3 Regionalfernseh GmbH ein unverschlüsselt ausgestrahltes Programm, dessen Schwerpunkt thematisch auf den Regionen Weststeiermark, Deutschlandsberg und Raum Graz liegt. Das Programm beinhaltet ein Stadtgespräch mit jeweils aktuellen Themen, eine spontane aktuelle Umfrage, ferner Berichte rund um Politik, Sport, Kultur, Wirtschaft und andere regionale Themen, sowie ein Kinomagazin. Das Stadtgespräch ist ein ca. 20 Minuten dauerndes Gespräch zu aktuell relevanten Themen. Abgesehen vom Kinomagazin, welches zugekauft wird, handelt es sich um ein zur Gänze eigengestaltetes Fernsehprogramm. Das wöchentlich neu produzierte Programm umfasst eine Dauer von insgesamt ca. 60 Minuten und wird täglich zwischen 00:00 und 24:00 Uhr im Zweistundenrhythmus zur geraden Stunde ausgestrahlt. Zwischen dem Ende der einstündigen Sendung und der nächstfolgenden Ausstrahlung zur nächsten geraden Stunde erfolgt die Ausstrahlung eines Informationskanals. Dieser bietet Ankündigungen von Vereinen und Gemeinden, Kintipps, aktuelles Wetter und Panoramabilder. Der wöchentliche Sendungswechsel erfolgt jeweils am Donnerstag.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zur Zulassung der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH zur Errichtung und zum Betrieb der Multiplex-Plattform „MUX C – Weststeiermark und Zentralraum Graz“, zur gegenständlichen Anzeige über die geplante Änderung des Programmbouquets, sowie zur Zulassung der kanal3 Regionalfernseh GmbH beruhen auf den zitierten Akten der KommAustria und des BKS sowie dem Parteinovbringen.

Die Feststellungen zur Datenrate und den darauf basierenden Verbreitungskapazitäten ergeben sich aus dem Bescheid der KommAustria vom 05.12.2008, KOA 4.220/08-001.

Die Feststellung zur Ausschreibung freier Kapazitäten auf der Multiplex-Plattform „MUX C – Weststeiermark und Zentralraum Graz“ durch die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH ergibt sich aus der Einsicht in die Website „<http://www.wktv.at>“ durch die KommAustria (Erstellung eines Screenshots am 16.03.2016). Die Feststellung, wonach für den gegenständlichen Programmplatz eine öffentliche Bekanntmachung auf der Website der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH für die Dauer von zwei Wochen erfolgte, beruht auf dem glaubwürdigen Vorbringen der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH vom 15.02.2016.

Die Feststellung zur Vereinbarung zwischen der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH und der kanal3 Regionalfernseh GmbH über die künftige Einspeisung des Programms „kanal3 (Steiermark)“ ergibt sich aus dem von der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH vorgelegten Verbreitungsvertrag vom 12.02.2016.

Die Feststellung, dass die Weststeirische Regionalfernseh GmbH ihre Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des Programms „kanal3“ über die Multiplex-Plattform „MUX C – Weststeiermark und Zentralraum Graz“ mit der Erteilung der Zulassung an die kanal3 Regionalfernseh GmbH zurücklegen wird, gründet sich auf deren Stellungnahme an die KommAustria vom 14.03.2016 (KOA 4.220/16-002).

### **4. Rechtliche Beurteilung**

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne des AMD-G die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 134/2015, eingerichtete KommAustria.

§ 25 Abs. 6 AMD-G lautet:

*„(6) Änderungen bei der Programmbelegung und Änderungen der für die Verbreitung digitaler Programme zur Verfügung stehenden Datenrate sind der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Die Regulierungsbehörde hat innerhalb von sechs Wochen festzustellen, ob den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 weiterhin entsprochen wird oder gegebenenfalls die Vorschreibung weiterer Auflagen erforderlich ist. Auf Antrag des Multiplex-Betreibers hat die Regulierungsbehörde diesfalls den Zulassungsbescheid entsprechend abzuändern und die Auflagen vorzuschreiben. Im Fall von Änderungen ohne vorhergehende Feststellung der Regulierungsbehörde oder entgegen einer Feststellung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung (Abs. 5 letzter Satz) einzuleiten.“*

§ 24 AMD-G lautet auszugsweise:

*„§ 24. (1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 23 Abs. 2) erfüllen, um eine Multiplex-Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, der Folgendes besser gewährleistet:*

- 1. ein rasch erreichter hoher Versorgungsgrad der Bevölkerung mit digitalen Signalen;*
- 2. eine hervorragende technische Qualität der digitalen Signale;*
- 3. die Einbindung der Fachkenntnis von Rundfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb der digitalen Plattform;*
- 4. ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept;*
- 5. ein Konzept für die Förderung der Verbreitung von Endgeräten zum Empfang digitaler Signale;*
- 6. ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen, wobei Programme mit österreichbezogenen Beiträgen vorrangig verbreitet werden.*

*(2) Die Regulierungsbehörde hat vor einer Ausschreibung gemäß § 23 mit Verordnung die in Abs. 1 angeführten Auswahlgrundsätze im Hinblick auf das Digitalisierungskonzept (§ 21), auf technische, wirtschaftliche und nutzerorientierte Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung europäischer Standards näher festzulegen. Die Verordnung ist spätestens gleichzeitig mit der Ausschreibung gemäß § 23 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen. Vor Erlassung einer Verordnung ist der ‚Digitalen Plattform Austria‘ Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.*

*(3) ...“*

§ 25 Abs. 2 lautet:

*„(2) Die Regulierungsbehörde hat bei Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen,*

- 1. dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden;*
- 2. dass die zwei vom Österreichischen Rundfunk analog ausgestrahlten Fernsehprogramme (§ 3 ORF-G) auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden sind und dass ausreichend Datenvolumen für deren Verbreitung zur Verfügung steht, sofern diese Programme im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet werden;*
- 3. dass das Programm jenes Rundfunkveranstalters, dem eine Zulassung für bundesweites analoges terrestrisches Fernsehen erteilt wurde, auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt, in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden wird und dass ausreichend Datenvolumen zu dessen Verbreitung zur Verfügung steht, sofern dieses Programm im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit*

*Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet wird;*

*4. dass ein überwiegender Teil der für digitale Signale zur Verfügung stehenden Frequenzkapazität für die Verbreitung digitaler Programme verwendet wird;*

*5. dass die bei der technischen Verbreitung der digitalen Programme und der Zusatzdienste anfallenden Kosten den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung gestellt werden;*

*6. dass, für den Fall, dass die digitalen Programme und Zusatzdienste zu einem Gesamtangebot unter einem elektronischen Programmführer (Navigator) zusammengefasst werden, alle digitalen Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen für den Konsumenten auffindbar sind;*

*7. dass der Navigator dergestalt ausgestattet ist, dass allen auf der Multiplex-Plattform vertretenen digitalen Programmen und Zusatzdiensten anteilmäßig idente Datenraten zur Verfügung stehen;*

*8. dass alle digitalen Programme und Zusatzdienste in ihrer optischen Gestaltung, Auffindbarkeit und Übersichtlichkeit gleichberechtigt angeboten werden und ein unmittelbares Einschalten der einzelnen Programme und Zusatzdienste ermöglicht wird;*

*9. dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist;*

*10. dass ein meinungsvielältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet.*

*Die Regulierungsbehörde kann dem Multiplex-Betreiber bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendige Auflagen vorschreiben.“*

Der Bescheid der KommAustria vom 05.12.2008, KOA 4.220/08-001, mit welchem der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH eine Zulassung zur Errichtung und zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform erteilt wurde, enthält unter anderem folgende Auflagen:

*Spruchpunkt 4.3.1.: „Gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm § 23 Abs. 3 Z 3 PrTV-G umfasst das Programmbouquet des Multiplex-Betreibers die Programme „WKK Lokal TV“ der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH und „Steiermark 1“ der Steiermark 1 TV GmbH & Co KG.“*

*Spruchpunkt 4.3.3.: „Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 und 10 PrTV-G iVm § 2 Abs. 2 Z 6 lit. a bis d MUX-AG-V hat die Auswahl der zu verbreitenden Programme, die über die Programmbelegung nach 4.3.1. hinausgehen, sowie jegliche Änderung der Programmbelegung nach Maßgabe des Verfahrens und der Kriterien in der Beilage./I zu diesem Bescheid zu erfolgen. Die Beilage./I bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.“*

*Spruchpunkt 4.3.4.: „Änderungen der Programmbelegung sind vom Multiplex-Betreiber gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm Abs. 2 letzter Satz PrTV-G der Regulierungsbehörde unter Vorlage der mit den Programmveranstaltern und Diensteanbietern abgeschlossenen Vereinbarungen im Vorhinein anzuzeigen. Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 6. Abschnittes dieses Bundesgesetzes gewährleistet ist.“*

Die Auflage gemäß Spruchpunkt 4.3.1. wurde zuletzt mit Bescheid der KommAustria vom 19.08.2015, KOA 4.220/15-005, dahingehend geändert, dass das genehmigte Programmbouquet die Fernsehprogramme „kanal3“ der Weststeirischen Regionalfernseh GmbH sowie „KULT 1“ der Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH umfasst.

Hinsichtlich der Auflage gemäß Spruchpunkt 4.3.4. ist festzuhalten, dass das AMD-G mit der Novellierung von § 25 Abs. 6 leg. cit. (BGBl. I Nr. 50/2010) nunmehr anstelle der Genehmigung eine Feststellung vorsieht und der Auflage in dieser Hinsicht derogiert wird.

Im vorliegenden Fall hat die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH eine Änderung des Programm bouquets dahingehend angezeigt, dass künftig das Programm „kanal3 (Steiermark)“ der kanal3 Regionalfernseh GmbH anstelle des Programms „kanal3“ der Weststeirische Regionalfernseh GmbH verbreitet werden soll, wobei das Programm inhaltlich unverändert bleibt.

Die Weststeirische Regionalfernseh GmbH hat der KommAustria in diesem Zusammenhang mit Schreiben vom 14.03.2016 mitgeteilt, ihre Programmzulassung mit Erteilung der Zulassung an die kanal3 Regionalfernseh GmbH zurücklegen zu wollen.

Das Programm bouquet wird somit insofern geändert, dass nunmehr die Programme „kanal3 (Steiermark)“ der kanal3 Regionalfernseh GmbH und „KULT 1“ der Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH verbreitet werden.

Den Sachverhaltsfeststellungen zufolge steht Datenrate für weitere zwei Programme zur Verfügung. Das Bestehen freier Kapazitäten wird von der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH auch weiterhin potentiellen Interessenten zur Kenntnis gebracht.

Davon ausgehend kann nicht erkannt werden, dass die Programmebelegung aufgrund des Wegfalls des Programms „kanal3“ der Weststeirische Regionalfernseh GmbH unter gleichzeitiger Aufnahme des Programms „kanal3 (Steiermark)“ der kanal3 Regionalfernseh GmbH in das Programm bouquet nicht mehr den Grundsätzen der §§ 24 Abs. 1 und 2 sowie 25 Abs. 2 AMD-G entsprechen würde.

Vor diesem Hintergrund war die angezeigte Änderung des Programm bouquets der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH zu genehmigen, da den im Zulassungsbescheid erteilten Auflagen sowie § 25 Abs. 6 AMD-G auch weiterhin entsprochen wird.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA 4.220/16-003“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 7. April 2016

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Der Senatsvorsitzende

Dr. Florian Philipitsch, LL.M.  
(Vorsitzender-Stellvertreter)

Zustellverfügung:

1. WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH, z.Hd. Franz Scherz, Buchbachstraße 41, 8582 Rosental, **per RSb**
2. Weststeirische Regionalfernseh GmbH, z.Hd. Dietmar Leitner, Hauptplatz 46, 8570 Voitsberg, **per RSb**